

Standort Norderstedt

Jobcenter Segeberg, Heidebergstr. 100, 22846 Norderstedt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
Kundennummer

22844 Norderstedt

Auskunft erteilt:
Telefon:
Telefax:

Datum: 18.03.2014

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten

Sehr geehrt

Der Kreis Segeberg hat in einem aufwendigen Verfahren die Angemessenheit von Wohnraum ermittelt und Mietobergrenzen festgelegt. In Ihrem Fall sind Unterkunftskosten von 594,00 Euro (Kaltmiete incl. Nebenkosten ohne Heizung) angemessen.

Die tatsächlichen Kosten für Ihre Unterkunft betragen jedoch 595,78 Euro und liegen damit um 1,78 Euro über dem angemessenen Betrag.

Da ich nicht dauerhaft aus Mitteln des SGB II unangemessen hohe Unterkunftskosten zahlen darf, sollten Sie sich bemühen, Ihre Unterkunftskosten durch Wohnungswechsel, durch Untervermietung oder auf andere Weise zu senken.

Das Bundessozialgericht hat hierzu entschieden, dass Bemühungen dann als ausreichend zu bewerten sind, wenn es mindestens 3 ernsthafte und intensive Mietgesuche in einem Monat sind. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie daher Ihre Aktivitäten schriftlich dokumentieren.

Folgende Nachweise können Ihre Bemühungen dokumentieren:

- Bewerbungsschreiben an Vermieter in Kopie
- Antwortschreiben der Vermieter
- Gesprächsnotizen über Telefonate, die aufgrund einer Zeitungsannonce geführt wurden und zumindest die folgenden Daten enthalten:
 - Datum und Uhrzeit des Anrufs
 - Gesprächspartner
 - Vereinbarung eines Besichtigungstermins? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - Grund für die Nichtanmietung der Wohnung

Ggf. erhalten Sie eine Vermieterliste für den örtlichen Bereich bei Ihrer kommunalen Verwaltung (Rathaus, Amts- oder Gemeindeverwaltung).

Postanschrift
Jobcenter Segeberg
Heidebergstr. 100
22846 Norderstedt

Besucheradresse
Heidebergstr. 100
22846 Norderstedt

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 75000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617
Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Nicht angemessene Mieten können in der Regel längstens für drei Monate anerkannt werden (§ 22 Absatz 1 SGB II). Damit sind ab dem 01.08.2014 nur noch die angemessenen Kosten bei der Berechnung der Leistungen zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass Sie Ihre Wohnungssuche auch auf umliegende Gemeinden oder Städte ausweiten möchten, stelle ich in der nachfolgenden Übersicht die Mietobergrenzen für das gesamte Kreisgebiet dar:

Personenzahl	Gesamtwohnfläche	Höchstwert in €					
		Städte Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Kaltenkirchen	Gemeinde Ellerau	Gemeinde Henstedt-Ulzburg	Stadt Norderstedt	Stadt Wahlstedt, Amt Bornhöved	Ämter Bad Bramstedt-Land, Boostedt-Rickling, Itzstedt, Kaltenkirchen-Land, Kisdorf, Leezen, Travemünde
1	bis 50 qm	339,00	334,50	334,50	359,00	351,50	308,00
2	bis 60 qm	389,40	349,20	349,20	459,00	402,00	383,40
3	bis 75 qm	463,50	582,00	582,00	525,00	499,50	454,50
4	bis 85 qm	491,30	611,60	660,00	581,00	563,55	479,40
5	bis 95 qm	545,30	778,05	778,05	645,05	614,65	519,65
für jede weitere Person zusätzlich	10 qm	58,00	82,00	82,00	67,00	65,00	55,00

Möchten Sie eine Wohnung außerhalb des Kreisgebietes anmieten, benötigen Sie vom zuständigen Träger vor Ort eine Bescheinigung über die Angemessenheit der neuen Wohnung.

In jedem Fall müssen Sie vor Neuanmietung die vorherige Zustimmung des zuständigen Leistungsträgers einzuholen. Nur so vermeiden Sie die Ablehnung der mit dem Umzug verbundenen Kosten. Hierbei benötigen Sie ein schriftliches Wohnungsangebot des Vermieters, aus dem die Kaltmiete, die Betriebs- und Heizkosten (unbedingt getrennt aufgeschlüsselt) sowie die Größe der Wohnung in qm hervor gehen.

Die gegebenenfalls entstehenden Kosten für eine Mietkaution, Genossenschaftsanteile oder Umzugskosten können von den Jobcentern nur übernommen werden, wenn die zukünftige Miete angemessen ist und die Kosten nicht aus eigenen Mitteln getragen werden können.

Hinweis:

Bei diesem Schreiben handelt es sich nicht um einen Bescheid (Verwaltungsakt).

Ein Widerspruch ist nicht zulässig.

Ein Widerspruch ist erst gegen einen Bescheid zulässig, durch den nur noch die angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag,

Amtsverwaltungen im Bezirk des Jobcenter Segeberg und ihre zugehörigen Gemeinden

Städte: Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Kaltenkirchen, Norderstedt, Wahlstedt

Amtsfreie Gemeinden: Ellerau, Henstedt-Ulzburg

Amt Bad Bramstedt-Land: Armstedt, Bimöhlen, Borstel, Föhren-Barl, Fuhlendorf, Großenaspe, Hagen, Hardebek, Hasenkrug, Heidmoor, Hitzhusen, Mönkloh, Weddelbrook, Wiemersdorf

Amt Bornhöved: Bornhöved, Damsdorf, Gönnebek, Schmalensee, Stocksee, Tarbek, Tensfeld, Trappenkamp

Amt Itzstedt: Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Seth, Sülfeld

Amt Kaltenkirchen-Land: Alveslohe, Hartenholm, Hasenmoor, Lentföhren, Nützen, Schmalfeld

Amt Kisdorf: Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf, Oersdorf, Sievershütten, Struvenhütten, Stukenborn, Wakenhof II, Winsen

Amt Leezen: Bark, Bebensee, Fredesdorf, Groß Niendorf, Högersdorf, Kükels, Leezen, Mözen, Neversdorf, Schwissel, Todesfelde, Wittenborn

Amt Boostedt-Rickling: Boostedt, Daldorf, Groß Kummerfeld, Heidmühlen, Latendorf, Rickling

Amt Trave-Land: Bahrenhof, Blunk, Bühnsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Geschendorf, Glasau, Groß Rönna, Klein Gladebrügge, Klein Rönna, Krems II, Negembötel, Nehms, Neuengörs, Pronstorf, Rohlsdorf, Schackendorf, Schieren, Seedorf, Stipsdorf, Strukdorf, Travenhorst, Traventhal, Wakenhof I, Weede, Wensin, Westerrade